

Thema:

Produktzuordnung von Mehrgenerationenhäusern, Dorfplätzen, Mietwohnungen und Schülerbeförderung

Fragestellung:

Bei der Feinabstimmung zur Erstellung unserer Produkt- und Kontenpläne sind uns noch zwei, drei Unstimmigkeiten aufgetreten, die wir nicht abschließend beurteilen können.

1. Wir haben in der Stadt XXX ein "Mehrgenerationenhaus". Dort befinden sich Einrichtungen der Jugendpflege, Integrationskurse, Bastel- und Handarbeitsgruppen, Gasträume für Veranstaltungen etc. Wir haben im Produktplan keine entsprechende Zuordnungsposition gefunden, zumal die Nutzungen "auseinander laufen" und kaum eine spezielle Zuordnung möglich ist. Gibt es im Land weitere Mehrgenerationenhäuser und ist Ihnen bekannt, wie diese produktmäßig zugeordnet wurden?
2. Wir haben in fast allen Ortsgemeinden "Dorfplätze" üblicher Weise in Rathausnähe oder in der Dorfmitte. Diese können verschiedenen Nutzungen unterliegen (Park, Kirmesplatz, Jugendliche scaten dort oder es sind Tischtennisplatten oder Schachspiele vorhanden). Als einzig vernünftige Zuordnungen kamen uns die Unterordnung unter die "Gemeindestraßen: 541..." in Betracht oder "Kommunale allgemeine Einrichtungen und Unternehmen: 5731..." Ist eine Zuordnung dort möglich oder gibt es speziellere Zuordnungen für Dorfplätze?
3. Der Bereich Mieten und Pachten (frühere kamerale Gliederung 88...) unterlag sachgemäß den Liegenschaften und wurde auch in den Liegenschaftsabteilungen bearbeitet. Nach einer früheren Aussage von Ihnen gehören die gemeindlichen Mietwohnungen zum Bereich sozialer Wohnungsbau (552). Sind dort auch die Mieterträge zu verbuchen oder gehören diese zentral nach 1142 - Miet- und Pachtverträge. Gilt gleiches für die gemeindlichen Pachten (z.B. Viehweiden)? Oder ist mit der Position 1142 die "bloße Verwaltungsleistung" des Erstellens und Bearbeiten dieser Verträge gemeint und die Erträge sind immer verursachungsgerecht bei dem jeweiligen Produkt zu verbuchen.
4. Die Stadt XXX beteiligt sich an Schülerbeförderungskosten für die Grundschul Kinder aus dem nördlichen Teil der Stadt XXX, die mit dem Bus in den südlichen Teil der Stadt zur Grundschule gefahren werden. Schulträger ist die VG und diese trägt auch den Löwenanteil der Beförderungskosten. Die Stadt kann kein Produkt "Schulen" für die Schülerbeförderung haben, da sie nicht Schulträger ist. Wenn wir ein entsprechendes Produkt anlegen, wird uns das sicherlich in der Statistik bemängelt werden. Legen wir kein entsprechendes Produkt an und fügen die Schülerbeförderungskosten bei einem "artverwandten" Produkt bei, wird dies sicherlich auch bemängelt. Wie können wir hier am besten verfahren?

Antwort:

1. Die Erfassung von Mehrgenerationenhäusern erfolgt in einem Produkt der Produktgruppe 314 „Soziale Einrichtungen“.
2. Bei einem Dorfplatz, der mit besonderen Einrichtungen, beispielsweise mit Tischtennisplatten oder Schachspielen versehen ist, handelt es sich nicht mehr nur um eine Verkehrsfläche, sondern um eine öffentliche Einrichtung. Wenn diese Einrichtung nicht einer bestimmten sachlich abgrenzbaren Produktgruppe, beispielsweise Sportplätze (vgl. Leistungen Nr. 42414, 42415: Rollschuhbahnen, Tennisplätze), zuzuordnen ist, handelt es sich um eine Allgemeine Einrichtung gemäß der Produktgruppe 573.
3. Erträge und Aufwendungen sind leistungsbezogen den sachlich einschlägigen Produkten zuzuordnen, da der Haushalt der Gemeinde produktbezogen in Teilhaushalte zu gliedern ist und jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit bildet. Nur wenn eine Zuordnung zu einer bestimmten Produktgruppe nicht möglich ist, sind sie in der Produktgruppe 114 (Zentrale Dienste) auszuweisen.
4. Da die Schülerbeförderung gemäß der Produktgruppe 241 den Schulträgeraufgaben vorbehalten ist und die Stadt XXX kein Schulträger ist, kommt für die Stadt nur die Einordnung als Sonstiger Personenverkehr im Sinne der Produktgruppe 548 in Betracht.
